

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Haftung des Erwerbers eines GmbH-Geschäftsanteils für die Einzahlung der rückständigen Stammeinlage

Der Erwerber eines Geschäftsanteils einer GmbH läßt sich in dem notariellen Kaufvertrag durch den Veräußerer überlicherweise versichern, daß die Stammeinlage vollständig eingezahlt sei. Nicht selten ist aber der Fall, daß später ein Insolvenzverfahren über die Gesellschaft eröffnet wird und der Insolvenzverwalter von dem Erwerber die Zahlung der noch ausstehenden Stammeinlage verlangt, oder der Fall, daß Gläubiger der Gesellschaft die Einlageforderung pfänden.

Kann der Erwerber die ordnungsgemäße Einzahlung nachweisen, so hat er in diesen Fällen kein Problem. In den meisten Fällen hat er sich von seinem Rechtsvorgänger keinen ausreichenden Beleg über die Einzahlung der Stammeinlage geben lassen. Oder die Einzahlung war gar nicht wirksam, etwa weil eine verdeckte Sacheinlage vorlag.

In diesen Fällen lag es nahe, den Anteilskauf anzufechten, weil der Veräußerer durch die Zusicherung, die Einlage sei voll eingezahlt, den Erwerber arglistig getäuscht hat. Zwar ist ein Rechtsgeschäft, das wegen arglistiger Täuschung angefochten wurde, von Anfang an unwirksam. Bei einem Anteilserwerb ist allerdings § 16 Abs. 1 GmbHG zu beachten. Danach gilt derjenige auf Dauer als Inhaber des Geschäftsanteils, der den Anteilserwerb bei der Gesellschaft angemeldet hat. Diese Regelung hat ihren Sinn. Denn die Gesellschaft soll sich darauf verlassen können,

daß der Angemeldete auch Gesellschafter ist. Etwa sollen nicht nachträglich alle Gesellschafterbeschlüsse unwirksam werden, an denen der Gesellschafter beteiligt war, der tatsächlich gar nie Gesellschafter war. Auch soll dieser nicht alle Leistungen rückerstatten müssen, die zu Unrecht an ihn ausgezahlt wurden.

Der Bundesgerichtshof zieht aus dieser Regelung nun aber den Schluß, daß ein Gesellschafter, dessen Anteilserwerb fehlerhaft war, sich gar nicht mehr aus seiner Haftung befreien kann. Bislang ist nur erwogen worden, die Haftung dann nicht greifen zu lassen, wenn die Gesellschaft bösgläubig war, also den Mangel des Erwerbs kannte.

Eine im Vordringen begriffene Meinung in der juristischen Literatur kritisiert diese starre Auffassung mit guten Argumenten. Sie führe dazu, daß ein fehlerhafter Anteilserwerb auf Dauer geheilt werde. Dafür bestehe aber kein Grund, weil die Haftung nach § 16 Abs. 1 GmbHG auf dem Rechtsschein der Anmeldung beruhe. Dieser Rechtsschein müsse aber auch wieder beseitigt werden können, zwar dann nicht rückwirkend, wohl aber für die Zukunft. Das klingt plausibel, weil sich die Gesellschaft ja darauf einrichten kann, wenn sich der Gesellschafter, der keiner ist, bei der Gesellschaft wieder abgemeldet hat.

Solange sich diese Auffassung in der Rechtsprechung aber noch nicht durchgesetzt hat, empfiehlt es sich daher, bei Anteilskäufen äußerste Vorsicht walten zu lassen. Zusicherungen des Verkäufers genügen daher nicht. Daneben sollte man sich von dem Veräußerer auch alle Belege insbesondere über die Einzahlung der Stammeinlage vorlegen lassen.

(Stand: August 1999)